

Informationsfreiheit

Stadtwerketag 2025

21. November 2025

**Recht auf Zugang zu
Informationen**



**Proaktive Veröffentlichung:
Informationen von allgemeinem
Interesse**

Informationspflichtige

Staatliche Informationspflichtige

Private Informationspflichtige

- **Stiftungen, Fonds und Anstalten**
- **Unternehmen**

- **Aufzeichnung / unabhängig von Form**
- **Amtliche oder unternehmerische Zwecke**
- **Zuständigkeitsbereich**
- **Vorhanden und Verfügbar**

§ 16 IFG

*Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen **besondere Informationszugangsregelungen** oder **besondere öffentliche Register** eingerichtet sind, ist dieses **Bundesgesetz nicht anzuwenden.***

Geheimhaltungsgründe

Taxative Aufzählung Geheimhaltungsinteressen:

- Nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung
- Vorbereitung einer Entscheidung, Schutz von Willensbildung und Verfahren sowie Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen
- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens; Schutz der Wettbewerbsfähigkeit (nur private Informationspflichtige)
- im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - personenbezogene Daten
 - Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse
 - Geistiges Eigentum

Interessensabwägung

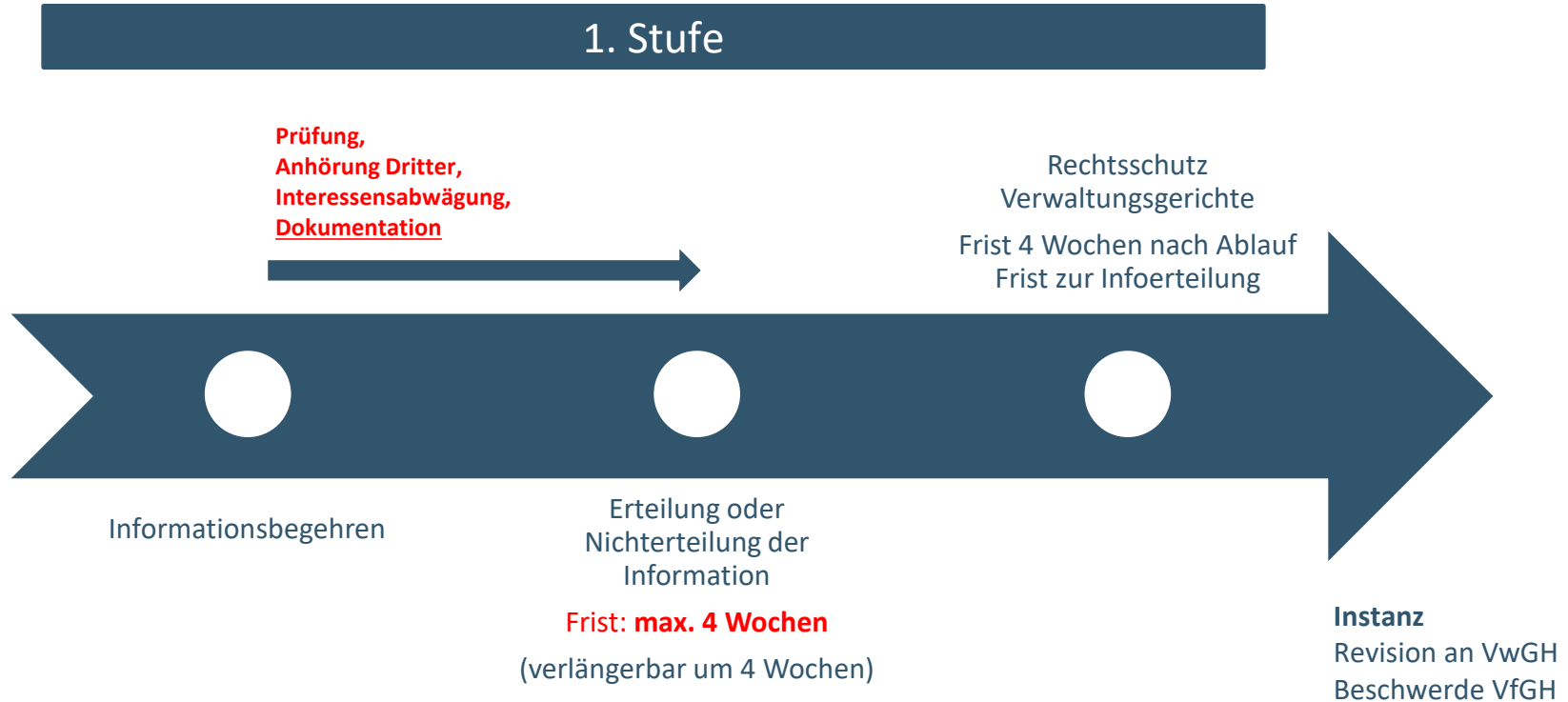
→ Einzelfallbeurteilung

- Alle möglicherweise betroffenen Schutzgüter sind einzubeziehen.

→ Ablauf Interessensabwägung

- **Verhältnismäßigkeit:** Ist die Geheimhaltung im Hinblick auf das betroffene Schutzgut erforderlich und verhältnismäßig?
- **„harm test“ bzw „risk of harm test“:** Einschätzung, welcher **tatsächliche Schaden** einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder Veröffentlichung den davon Betroffenen droht.
- Auch bei gerechtfertigtem Geheimhaltungszweck - **public-interest-Test:** besteht doch ein überwiegendes öffentliches Interesse und ist Information daher trotzdem zu teilen/veröffentlichen?

Private Informationspflichtige: Einstufig



Informationserteilung /-verweigerung

Informationserteilung

- in der **begehrten Form, möglichst direkt zugänglich** zu machen
- Übersendung des Dokuments, allenfalls Bereitstellung eines Links zum Dokument
- auf bereits erteilte (veröffentlichte) Information darf verwiesen werden
- Jedenfalls Information „*im Gegenstand*“

Kein Informationszugang

- Wenn Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt
- wenn bzw soweit sonstige Tätigkeit des Organs durch Erteilung der Information *wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt würde*

Umsetzung Informationsfreiheit

- Prüfung **Anwendbarkeit IFG für die eigene Organisation?** → Insbesondere bei privaten Informationspflichtigen („tatsächliche Beherrschung“ bzw COFAG-Judikatur etc)
- Rechtzeitige Schaffung entsprechender **Ressourcen**: interne oder externe Informationsfreiheitsbeauftragte/r (auch im Hinblick auf weitere Transparenzpflichten)
- Aufbau **Know-How**: Schulungen / Workshops, Entwicklung Prüfschemata und Formulierungen Begründungen von Interessensabwägungen anhand üblicher Fälle in Organisation, Abläufe Verfahren Informationsbegehren etc
- Erarbeitung **Standards für Dokumente / Verträge** im Hinblick auf Offenlegungspflichten → Absicherung Haftung Verletzung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Entwicklung **Organisationsabläufe**: Zuständigkeit, Berichtspflichten, Fristenmanagement etc
- **Technische Umsetzung**: Synergien mit Plattformen zur leichteren Bearbeitung und Vereinheitlichung der Bearbeitung von Anfragen

www.informationenfreiheit.or.at



Anwälte für öffentliche Projekte.

Regional. Mit Weitblick. Am Punkt.



RA Mag. Rudolf Pekar

Nonntaler Hauptstraße 58

A - 5020 Salzburg

Mobil: +43 699 1909 7398

Tel: +43 662 82 90 00

Mail: pekar@informationsfreiheit.or.at

www.informationsfreiheit.or.at

www.vergabekanzlei.at